



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1899.

807. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 27. Januar 1899 übermittelt der Gemeinderat Töss einen durch Gemeinderatsbeschuß vom 8. September 1898 und teilweise durch Gemeindebeschuß vom 25. August 1895 festgesetzten Quartier- und Bauungsplan über das Gebiet im hinteren und vorderen Nägelsee und ersucht um Genehmigung desselben.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 79 und 80 vom 4. und 7. Oktober 1898. Durch Attest vom 27. Januar 1899 bezeugt die Bezirksratskanzlei, daß die Rekurse gegen den Quartierplan vom Bezirksrat unterem 2. Dezember 1898 erledigt worden und gegen die Bau- und Niveaulinien überhaupt Rekurse nicht eingegangen seien.

Der Refusalentscheid liegt bei.

C. Der Gemeinderat bemerkt in seiner Zuschrift noch, daß er, durch die Verhältnisse veranlaßt, in dem in Frage stehenden Quartier allerdings bereits schon eine Anzahl Baubewilligungen erteilt habe und daß auch schon eine Reihe von Häusern erstellt worden sei. Es habe sich dann gezeigt, daß durch dieses Vorgehen, das in Zukunft immerhin möglichst vermieden werden solle, dem Quartierplan kein Eintrag getan worden sei.

Im Ferneren weist der Gemeinderat darauf hin, daß bezüglich der Beitragspflicht von Seite der Anstößer an die öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 28 u. ff. des Gesetzes verfahren wurde. Wenn nun der Bezirksrat verlange, daß die Gemeinde mit ihrem Friedhofareal noch besonders belastet werde, so müsse heute neuerdings eingewendet werden, daß die Beitragspflicht der Anstößer im Schätzungsverfahren festgestellt werde und daß der Bau der öffentlichen Straßen ohnehin Sache der Gemeinde sei, daß aber der Entscheid des Bezirksrates die obige Frage nicht präjudiziere. Diesfalls werde im Besonderen noch auf die Vernehmlassung des Gemeinderates zu den Rekursen an den Bezirksrat und auf die im Revisionsgesuch angeführten Argumente verwiesen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das in Betracht fallende Gebiet beginnt am westlichen Ende der Eisenbahnbrücke Winterthur-Waldshut über die Töss und umfaßt von hier aus den ganzen Landkomplex zwischen dem Bahngelände und dem Tössfluß bis zum Friedhofareal der Gemeinde Töss.

Die Einteilung des Gebietes durch die projektirten Straßenzüge ist als den Verhältnissen angemessen zu bezeichnen und nicht zu beanstanden. Die Straßen A, B, C, D, F, G, H, J und K sollen durchwegs 7 m breit werden und die Baulinien zu dem noch je 4,5 m von der Straßengrenze zurückstehen, so daß der Gesamtbaulinienabstand 16 m beträgt. Eine etwelche Abweichung von dieser Norm ist nur für ein kurzes Stück der Straßen BI und BII bei der Einmündung in die Straße E in Aussicht genommen, es ist aber diese Abänderung, die zugleich eine Verbesserung bedeutet, durch die in Frage kommenden Verhältnisse durchaus gerechtfertigt. Auf eine Länge von ca. 35 m wird der Baulinienabstand an der Straße BII infolge dessen 17,50 m betragen.

Zu bemerken ist hier noch, daß gemäß § 10 des Baugesetzes längs dem Tössfluß nur eine ideelle Baulinie festgesetzt wurde.

Für die Straße E ist eine Gebietsbreite von 7,20 m vorgesehen, so daß der Abstand der Baulinien bei einer Vorgartenbreite von ebenfalls 4,5 m hier 16,2 m beträgt.

Als öffentliche von der Gemeinde zu erstellende Straßen bezeichnet der Gemeinderat die Straßen AI, AII, E und BII, während er die übrigen als eigentliche Quartierstraßen betrachtet. Gemäß dem Verteilungsplan sieht der Gemeinderat eine Beteiligung der Gemeinde, abgesehen von den derselben als Grundeigentümerin zufallenden Leistungen, nur für die Straße BII vor, während der Bezirksrat in seinem Beschluß vom 2. Dezember 1898 die Ansicht vertritt, die Gemeinde habe auch bei den übrigen öffentlichen Straßen ein Kostenbetroffnis zum Voraus zu übernehmen.

Der Regierungsrat hat schon in einer Reihe von Fällen abgelehnt, über das Maß der Beiträge und die Belastung des anstoßenden Landes mit den Straßenbaukosten zu entscheiden, indem er davon ausging, daß diesbezügliche Anstände im gerichtlichen Schätzungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes betreffend Abtretung von Privat-rechten zu erledigen seien und es kann sich auch in diesem Falle die Genehmigung des Quartierplanes nicht auch auf die Genehmigung der Kostenverteilung beziehen, worauf hier ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Wie schon oben bemerkt, bietet der vorliegende Quartierplan mit Bezug auf die Festsetzung der Straßenzüge und der Bau- und Niveaulinien keinen Anlaß zu Ausstellungen und es ist demselben daher die Genehmigung zu erteilen. Allerdings ist nur der zwischen den Straßen E und J gelegene Teil des Bebauungsplanes auch von der Gemeinde genehmigt worden, es dürfte dies aber genügen, indem die als öffentliche von der Gemeinde zu erstellenden Straßen EI, AII und BII in diesem Gebiete liegen, von der Gemeindeversammlung also sanktioniert worden sind. Daß dies mit Bezug auf die Straße AI nicht geschehen ist, hat keine erhebliche Bedeutung, da dieselbe bereits besteht und nur einer etwelchen Korrektur bedarf.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Töb vorgelegten Quartier- und Bebauungsplan über das Gebiet zwischen linksseitigem Töbuser, Eisenbahnlinie Winterthur-Waldshut und dem Friedhofareal der Gemeinde Töb im vorderen und hinteren Nägelseequartier wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Rückschuß eines Exemplares der genehmigten Pläne und des bezirksrätlichen Rekursalentscheides, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Bärlic, den 21. April 1899.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Kün



Anton Christoph Guler fr. 2.40⁰⁰
Navigat 30
fr. 2.70⁰⁰